

dieser Überzeugung unverträgliche Meinung ablehnen muß, ist ja selbstverständlich. Aber das Wort „gebunden“ schließt doch den Vorwurf der Minderwertigkeit ein. J. Fröbes S. J.

Keulemans, Th., O. Carm., *Maatschappyleer*. 8<sup>o</sup> (XVI u. 408 S.) Sittard 1937, Alberts. Fl 4.75; geb. Fl 5.50.

Werke über die Gesellschaft im Geiste dieses Buches, das unter den Fachwerken eines der neuesten und besten ist, zeigen deutlich den großen Vorteil katholischen Gesellschaftsdenkens, das aus eigenstem Wesen heraus nicht nur über die Gesellschaft und die damit zusammenhängenden Begriffe philosophiert, sondern auch aus den verschiedenen Einzelteilen ein systematisches Ganze aufbaut. Der Ausdruck Soziologie hat keinen allgemeinen angenommenen Begriffsinhalt. Der Verf. ist also berechtigt, mit anderen katholischen Autoren darunter zu verstehen: „de studie van de mensch in zijn maatschappelyke kwaliteit, zoals hij naar God heen moet, en wat de maatschappy hem daartoe moet bieden; m. a. W. de maatschappelyke orde in al haar uitgestrektheid“. In vier Kapiteln wird der Ursprung der Gesellschaft, ihre Struktur, Staat und Autorität, das Ziel der Gesellschaft —, gesehen als intellektuelles, sittliches und wirtschaftliches Ziel — erörtert. Der Kern des Buches ist der bekannte *Tratado de Sociología Elemental* von Jos. M. Llovera. Es ist aber keine bloße Umarbeitung oder Anpassung an dieses Werk, sondern eine neue Arbeit, die sich ganz nach der Neuzeit richtet und die Enzyklika *Quadragesimo anno* zum Leitfaden annimmt. Sie ist geschrieben für Studenten und Kreise, die sich für die tieferen Prinzipien der gesellschaftlichen Probleme interessieren. Man wird aber bezweifeln dürfen, ob es sich für letztere als Einführung eignet. Besser wird man hier zunächst zu den früheren „Einführungen“ greifen — etwa in holländischer Sprache — zu dem noch immer vorzüglichen „*Sociologische Beginselen*“ von P. Bruin. Dann aber hat das Buch viel zu sagen. Die Sprache ist deutlich und klar, bisweilen etwas familiär.

In einer eigens hinzugefügten Broschüre mit Bemerkungen wird denjenigen, die in die behandelten Probleme noch tiefer eindringen möchten, eine große Anzahl von Auskünften erteilt. Dieses Stück wurde dadurch wohl zu enzyklopädisch — ein Fehler, der auch dem Hauptwerk nicht fremd ist. Cassel und Spann z. B. wurden an mehreren Stellen ohne Grund angeführt.

Mit der großen Menge der behandelten Fragen hängen wohl auch kleinere andere Mängel zusammen. Einige unrichtige Definitionen sind gegeben; s. z. B. von der „*venootschap onder firma*“. Anderes wird nur oberflächlich behandelt und wäre daher besser fortgeblieben. Eigentümlich berührt das Nebeneinanderstellen von sehr heterogenen Gedanken und Personen. So neben Taylor und Ford das zweifelhafte Vergnügen, daß sie neben Lenin und Stalin gestellt werden. In der Staatslehre stehen einige angreifbare Äußerungen: die konstitutionelle Monarchie z. B. soll sich auf individualistische Volkssouveränität stützen. Im niederländischen Recht sollen die Kammern die gesetzgebende Gewalt sein; der Königin soll nur eine Genehmigung der Gesetze, nicht die Mitgesetzgebung zustehen; die Minister sollen für die Ernennung und die Auflösung der Kammer nicht verantwortlich sein. Vor allem aber wird man hier fragen, warum die philosophische Grundlage des Strafrechts nicht gegeben ist.

Die besten Kapitel findet man in der ersten Hälfte des Werkes, die schwächsten im letzten Teil. Dazu noch einige Bemerkungen,

kungen, um das Buch noch besser zum Führer zu machen. Weshalb bekam die Natur als ursprünglicher Produktionsfaktor nicht ein eigenes Kapitel? Merkwürdig ist die Konstruktion, daß Monatsgeld (Prolongation) aufgenommen wird, um Löhne auszuzahlen. Eigentümlich ist S. 358 die Auffassung über „innere“ Zins-titel. Die Zinsen, die dem Gesetz gemäß nach Vorladung in bürgerlichen und Handelsangelegenheiten gefordert werden können, haben nichts zu tun mit der Anerkennung eines wohl oder nicht gesetzlich erlaubten Zinsfußes. Die Lehre der Grenzwerte hätte ein Recht auf Besprechung gehabt. Der Gebrauch des Ausdruckes ‚Reichtümer‘ anstatt ‚Güter‘ ist altertümlich. Beim Gelde wird übersehen, daß es auch ein Sparmittel ist, und dadurch wird seine große Bedeutung als Wertaufbewahrungsmittel (hoarding) für die heutige Geldwirtschaft nicht beachtet.

„Fiduciäres“ Geld wird S. 330 mit Geldschöpfung verwechselt. Das letzte niederländische Bankgesetz ist aus dem Jahre 1937. Die Besprechung der Formel  $MV = PT$  ist nicht glücklich gewählt und so wird eine unrichtige Auffassung hervorgerufen. Das ist auch der Fall mit der Art, wie die Inflation der Abwertung gegenübergestellt wird. Es ist auch nicht richtig, daß das Weltpreisniveau den „Standard“ bestimmen soll.

Was durch das ganze Buch hindurch angenehm berührt, ist der optimistische Ton. Es wird oft der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die „Berufsgruppen“, die ordines, eine bessere Gesellschaftsordnung bringen werden. Immer wieder taucht das Ideal einer „auf korporativer Grundlage neu aufgebauten Gemeinschaft“ auf. Dies ist eine glückliche Folge eines gediegenen Studiums von *Quadragesimo anno*, das der Bearbeitung dieses Buches voranging. Mit einem prächtigen zusammenfassenden Schlußkapitel schließt diese verdienstvolle Studie über unsere Gesellschaft, die vielen ein zuverlässiger Führer werden möge.

J. Beuns S. J.

Jöhr, W. A., Die ständische Ordnung. Geschichte, Idee und Neuaufbau. gr. 8<sup>o</sup> (XII u. 361 S.) Leipzig 1937, Meiner. M 9.—.

In Anlehnung an Sombart und Spann wird der Sinnzusammenhang des Standes im Ganzen der Wirtschaft, des Staates sowie des Geisteslebens überhaupt untersucht. Es handelt sich also um eine Metaphysik des Standes. Eine entsprechende philosophische Einstellung durchzieht bereits die geschichtliche Darstellung des Ständegedankens von den Griechen bis zu dem gegenwärtigen Ständeleben in Italien und Deutschland. Auf die Schilderung der Ständelehre Hegels, die wohl am besten gelungen ist, sei hingewiesen. Bei aller Wertschätzung Spanns lehnt J. die philosophischen Grundlagen seines Systems, die zum Monismus und zur Leugnung der Willensfreiheit führten, ab. Ein Hinweis des Verlags stellt fest, das gegenwärtige deutsche Ständewesen sei von dem Schweizer nicht erfaßt.

Nach J. ist der Stand, vor allem der ‚Sachstand‘ gegenüber dem mehr persönlichen Berufsstand, ein „Verband, der eine bestimmte Aufgabe des Gemeinwesens erfüllt“ (177). Dabei bedeutet letzteres nicht die in seinem Dienste stehende Machtorganisation ‚Staat‘, sondern die transzendente Idee der höchsten irdischen Gemeinschaft. Da diese Idee der Gemeinschaft nur in den Individuen lebt (221 f.) und außer diesen die Gemeinschaft kein eigenes Wesen, kein Eigenleben kennt (222), ergibt sich die entscheidende Zielordnung: Die *menschliche Natur* zeichnet die Aufgaben des Ge-